

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/49c72aa4-0b76-3532-bba6-848efa855a57>

Bibliografie

Titel	Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
Amtliche Abkürzung	BGB
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	400-2

§ 1480 BGB - Haftung nach der Teilung gegenüber Dritten

¹Wird das Gesamtgut geteilt, bevor eine Gesamtschuldnerhaftung berichtigt ist, so haftet dem Gläubiger auch der Ehegatte persönlich als Gesamtschuldner, für den zur Zeit der Teilung eine solche Haftung nicht besteht. ²Seine Haftung beschränkt sich auf die ihm zugeteilten Gegenstände; die für die Haftung des Erben geltenden Vorschriften der [§§ 1990, 1991](#) sind entsprechend anzuwenden.

